

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

## des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1743

vom 7. September 2004

### **Gemeinde Buus, Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Lehmattweg" im Bereich "Alter Holtweg"**

A. Der Gemeinderat Buus hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 8. Juni 2004 eine Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Lehmattweg" im Bereich "Alter Holtweg" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Änderung der Baulinie, damit eine standortgebundene landwirtschaftliche Baute ermöglicht werden kann.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 18. August 2004 unterbreitet der Gemeinderat Buus den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Formell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen (§ 35 Absatz 3 RBG). Für das Legen von Waldbaulinien ist nach § 49 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 RBG hingegen die Gemeindeversammlung zuständig. Im vorliegenden Mutationsplan hat der Gemeinderat auch eine Änderung der Baulinie im Bereich des baugesetzlichen Waldabstandes von 20 Meter beschlossen. Weil dafür die Gemeindeversammlung zuständig ist, muss die geänderte Baulinie von der Genehmigung ausgenommen werden. Rechtskräftig bleibt die bestehende Baulinie. Der Gemeinderat Buus erklärt sich im Schreiben vom 23. August 2004 mit der vorgenannten Nichtgenehmigung einverstanden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die vom Gemeinderat Buus am 8. Juni 2004 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Lehmattweg" im Bereich "Alter Holtweg" wird im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

#### Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen wird die innerhalb des Waldabstandes von 20 Meter festgelegte Baulinie auf der Parzelle Nr. 3280.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 18/eBS/2/3 versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Buus, 4463 Buus
- GEOPRAT AG, Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

**Der Landschaftsrevisor:**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schenker', written in a cursive style.